

Siemens Energy Bedingungen für das Projektgeschäft

1. Allgemeines

- 1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von Siemens Energy zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Digitale/r Service/s oder zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen („**Lieferungen und Leistungen**“) ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von Siemens Energy oder dem zwischen dem Kunden und Siemens Energy geschlossenen Vertrag.
- 1.2 "**Digitaler Service**" oder "**Digitale Services**" bezeichnet alle Lieferungen und Leistungen, wie sie in diesem Vertrag und den jeweiligen Nachträgen zu diesem Vertrag näher beschrieben sind. Digitale Services können aus Hardwareteilen, Software und/oder Anwendungen bestehen. "Anwendung" bezeichnet die (i) Software, (ii) Webseiten, (iii) Konnektivität, (iv) Infrastruktur und (v) Hardware, die sich außerhalb des Standorts des Kunden befinden und die von Siemens Energy zur Erbringung der Digitalen Services genutzt werden.
- 1.3 Das Angebot von Siemens Energy mit diesen Geschäftsbedingungen und die im Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwasige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens Energy diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Siemens Energy ist berechtigt, die Serviceleistungen per Fernzugriff über eine sichere Telekommunikationsplattform zu erbringen („**Remote Services**“). Remote Service bedeutet Siemens Energy Remote Service, d.h. eine Online-Verbindung zwischen Siemens Energy und dem jeweiligen Produkt am Standort des Kunden, die Remote Services wie z.B. die Installation von Updates, Bug Fix und Patches sowie die Überwachung und Analyse ermöglicht.

Der Kunde überprüft, dass das von Siemens Energy vorgesehene Sicherheitskonzept für den Fernzugriff (siehe Common Remote Service Plattform cRSP-Sicherheitskonzept in seiner aktuellen Fassung) mit den technischen Möglichkeiten des Kunden und den (Internet-) Sicherheitsanforderungen und sonstigen Anforderungen des Kunden kompatibel ist. Der Kunde bleibt jederzeit für die Sicherheit von Menschen, Maschinen und den bearbeiteten Gegenständen verantwortlich.

Der Kunde gewährt Siemens Energy Fernzugriff auf die bearbeiteten Gegenstände. Sofern vertraglich vereinbart, schaltet der Kunde jeden Fernzugriff von Siemens Energy frei und stimmt diesem zu.

Der Kunde stellt einen Internetanschluss bereit, der die technischen Voraussetzungen für einen Fernanschluss erfüllt. Die Kosten für diesen Internetanschluss trägt der Kunde.

Siemens Energy ist zur Modifizierung oder Ergänzung des bestehenden Sicherheitskonzepts berechtigt, solange die Erbringung der Lieferungen und Leistungen über Fernzugriff nicht beeinträchtigt wird. Vor Umsetzung eines ergänzten bzw. geänderten Sicherheitskonzepts informiert Siemens Energy den Kunden über die Änderungen und Ergänzungen. Falls die Umsetzung den Interessen des Kunden zuwiderläuft, teilt der Kunde Siemens Energy dies innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung des Konzepts schriftlich mit. Für den Fall, dass Siemens Energy und der Kunde sich nicht auf das Sicherheitskonzept einigen können, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages in Bezug auf bearbeitete Gegenstände mit Remote Services berechtigt. In jedem Fall kann Siemens Energy ein geändertes Sicherheitskonzept 8 Wochen nach Mitteilung an den Kunden umsetzen.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Lieferungen und Leistungen, an allen von Siemens Energy in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges Eigentum**“) und sonstigen in Verbindung mit den Lieferungen und Leistungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenständen sind und verbleiben ausschließliches Eigentum von Siemens Energy, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln (reverse engineering), dekompileieren oder reproduzieren und muss sicherstellen, dass Dritte die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln (reverse engineering), dekompileieren oder reproduzieren.

- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Siemens Energy dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.
- 2.3 Soweit die Lieferungen und Leistungen Software von Siemens Energy enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten (Siemens Energy Software-) Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen (jeweils die „**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Software Bedingungen gelten vorrangig vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. Siemens Energy gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäß der Beschreibung in den Anwendbaren Software Bedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht gestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Lieferungen und Leistungen.
- 2.4 Die Lieferungen und Leistungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für die Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen (z.B. EULA) des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt Siemens Energy dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen und Leistungen zur Verfügung. Diese allein gelten im Hinblick auf die Haftung des jeweiligen Lizenzgebers dem Kunden gegenüber. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.
- 2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („**OSS**“) enthält, stellt Siemens Energy die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen und Leistungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Software-Dokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Lieferungen und Leistungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).
- 2.6 Soweit Open-Source-Software in den Lieferungen und Leistungen enthalten ist, wird diese in der Readme_OSS-Datei der Software aufgeführt. Der Kunde ist berechtigt, die Open Source Software gemäß den jeweils geltenden Lizenzbedingungen der Open Source Software zu nutzen, die Vorrang vor diesem Vertrag haben. Die Open-Source-Software-Lizenzbedingungen haben auch im Verhältnis zu den geschützten Siemens Energy-Komponenten Vorrang, soweit die Open-Source-Software-Lizenzbedingungen dem Kunden bestimmte Nutzungsrechte aufgrund der Verbindung von OSS-Komponenten mit geschützten Siemens Energy-Komponenten einräumen. Siemens Energy stellt dem Kunden auf dessen Wunsch den Quellcode der Open Source Software gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zur Verfügung, soweit die Lizenzbedingungen der Open Source Software eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen.
- 2.7 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den Lieferungen und Leistungen auf Dritte übertragbar.
- 2.8 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Siemens Energy und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Die Preise verstehen sich ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.
- 3.2 Übernimmt Siemens Energy die Aufstellung, Montage, Installation, Inbetriebnahme oder einen Test der Lieferungen und Leistungen oder eines Teils der Lieferungen und Leistungen außerhalb von Siemens Energy-eigenen Räumlichkeiten („**Leistungen vor Ort**“), so trägt der Kunde zusätzlich zum Vertragspreis alle damit in Verbindung stehenden Kosten, wie Reisekosten oder Tagessätze, soweit nicht etwas anderes explizit vereinbart ist.
- 3.3 Der Vertragspreis beinhaltet nicht ggf. anfallende indirekte Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben, welche bezüglich der Lieferungen und Leistungen Siemens Energy auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Siemens Energy genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Siemens Energy einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Siemens Energy

innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.

- 3.4 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Siemens Energy Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 3.5 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zu zahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4. Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadensersatz

- 4.1 Ist Siemens Energy an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Sofern dies angemessen ist, ist Siemens Energy berechtigt, die Lieferungen und Leistungen in Teilen zu erbringen und entsprechende Teilrechnungen zu stellen.
- 4.3 Hält Siemens Energy den vereinbarten finalen Liefertermin oder Endfertigstellungstermin für die Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, von Siemens Energy pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in der dem Kunden infolge dieses Verzugs Verluste entstanden sind. Der wegen Verzugs zu zahlende pauschalierte Schadensersatz ist begrenzt auf 5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen und Leistungen; er übersteigt jedoch keinesfalls 5 % des Vertragspreises.
- 4.4 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens Energy wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 4 und 16.2 a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.5 Soweit eine Verzögerung durch den Kunden, einen Vertragspartner des Kunden oder einen vom Kunden eingesetzten Dritten verursacht wird, erstattet der Kunde Siemens Energy sämtliche durch diese Verzögerung entstandene angemessene Mehrkosten und Aufwendungen.
- 4.6 Werden vertraglich vereinbarte Leistungskennzahlen aus Gründen nicht erreicht, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, wird Siemens Energy ein angemessener zusätzlicher Zeitraum für die Erreichung dieser Kennzahlen gewährt, in dem Siemens Energy die seinerseits für erforderlich gehaltenen Leistungen auf eigene Kosten ausführt. Falls nach Ausführung und aller weiteren Leistungstests die Leistungskennzahlen nicht erreicht werden, ist der Kunde berechtigt, einen ggf. vertraglich vereinbarten pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, der jedoch keinesfalls 5 % des Preises für den die vereinbarten Kennzahlen nicht erfüllenden Teil der Lieferungen und Leistungen übersteigt. Alle weiteren Ansprüche und Rechte des Kunden bei und im Zusammenhang mit der Nichterreichung der vertraglich vereinbarten Leistungskennzahlen sind ausgeschlossen.
- 4.7 Die Parteien sind sich des aktuellen, weltweiten Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) bewusst, der die Durchführung des Vertrages beeinträchtigen könnte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Siemens Energy zu angemessenen Anpassungen der vereinbarten Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen und zu Mehrkostenerstattungen berechtigt ist, soweit die Verzögerung direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus verursacht wird.
- 4.8 Die Parteien sind sich der unsicheren geopolitischen Lage, insbesondere durch den Krieg in der Ukraine bewusst, deren Effekte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind und welche direkt und indirekt die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, einschließlich, aber nicht nur im Hinblick auf die Verfügbarkeit bestimmter Geräte, Materialien, Metalle, Rohstoffe ebenso wie Transportmöglichkeiten und Gas. Aufgrund dessen ist Siemens Energy zur Anpassung der Lieferzeiten und/oder des Vertragspreises berechtigt, solange dies auf Umstände zurückzuführen ist, welche mit der oben genannten geopolitischen Lage direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des Werkes oder Teilen davon geht wie folgt auf den Kunden über: (i) wenn das Werk nicht die vollständige Montage und Inbetriebnahme umfasst bei Lieferung und (ii) wenn das Werk die vollständige Montage und Inbetriebnahme umfasst bei Abnahme gemäß Ziffer 9.
- 5.2 Die Lieferungen und Leistungen gelten als geliefert, wenn und sobald der Kunde die Annahme der Lieferungen und Leistungen ohne wichtigen Grund versäumt. In diesem Fall können die Lieferungen und Leistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert und versichert werden; etwaige Zahlungen werden fällig. Dieselben Folgen gelten für den geplanten Liefertermin, wenn die Auslieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen verschoben wird.
- 5.3 Das Eigentum an sämtlichen Teilen der Lieferungen und Leistungen verbleibt bei Siemens Energy bis Siemens Energy die vollständige Zahlung für diesen Teil der Lieferungen und Leistungen erhalten hat.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei, ihre verbundenen Unternehmen oder ihre Subunternehmer („**betroffene Partei**“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschließungen, Angriffe auf das IT-System von Siemens Energy (wie Virenangriffe, Hackerangriffe, Ausfall oder Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationsnetzen, Nichtverfügbarkeit von Strom, Angriffe durch Schadsoftware, Ausnutzung von Schwachstellen und andere Angriffe auf vertragsrelevante IT-Systeme und Betriebszentren z.B. Hackerangriffe) sowie Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen.
- 6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.
- 6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.
- 6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich der noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen zu kündigen. In Bezug auf die noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen ist Siemens Energy zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung berechtigt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.
- 7.2 Um Digitale Services zu empfangen, hat der Kunde alle Maßnahmen zu ergreifen, die für den Empfang der Digitalen Services erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die ordnungsgemäße Installation, den Betrieb und die Wartung der Vor-Ort-Ausrüstung (d.h. Steuerungs- und Kommunikationssystem, Netzwerkkomponenten) und die Bereitstellung der Datenverbindung.
- 7.3 Die Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Siemens Energy hängt davon ab, dass der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle erforderlichen Voraussetzungen schafft, damit sichergestellt ist, dass das Personal von Siemens Energy rechtzeitig mit der Ausführung der Lieferungen und Leistungen beginnen und diese ohne Unterbrechung ausführen kann. Für Lieferungen und Leistungen vor Ort sorgt der Kunde u.a. für:
- uneingeschränkten Zugang zu der Aufstellungs- oder Montagestelle und der dazugehörigen Infrastruktur;
 - Unterstützung bei der Beschaffung der erforderlichen Visa, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen und Zollabfertigung für die Lieferungen und Leistungen, Personal oder Ausrüstung von Siemens Energy oder seinen Subunternehmern;
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenleistungen, soweit diese nicht ausdrücklich im Liefer- und Leistungsumfang von Siemens Energy enthalten sind, einschließlich erforderlicher Arbeitsleistungen, Materialien und Werkzeuge;

- d) von Siemens Energy für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen benötigte Bedarfsgegenstände, Werkzeuge und Materialien, wie Gerüste, Hebezeuge usw.;
- e) Strom, Wasser, Internetzugang, Heizung und Beleuchtung;
- f) geeignete, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen usw. sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich Telefon- und Kommunikationsanschlüsse und angemessene sanitäre Anlagen für das Personal von Siemens Energy oder deren Subunternehmern;
- g) alle zum Schutz des Personals und des Eigentums von Siemens Energy und seiner Subunternehmer erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen;
- h) alle notwendigen Informationen bezüglich der Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Installationen sowie alle erforderlichen Angaben bezüglich der statischen Bedingungen und die Untergrundbeschaffenheit der Aufstellungs- und Montagestelle;
- i) alle notwendigen Materialien und Ausrüstungsgegenstände, um die Lieferungen und Leistungen vor Ort zu beginnen und um sicherzustellen, dass die Lieferungen und Leistungen vor Ort wie vereinbart begonnen und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können; sowie
- j) technische Geräte und Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Hebevorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Beförderung am Einsatzort) mit dem erforderlichen Bedienpersonal, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Betriebs- und Produktionsmittel, sowie Verbrauchsmaterialien.

7.4 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Sicherheitskonzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, für die die Lieferungen und Leistungen erbracht werden, vor Cyberbedrohungen schützt. „**Cyberbedrohung**“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis, das geeignet ist, die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke des Kunden durch unberechtigten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung und/oder Veränderung von Informationen, Denial-of-Service-Attacken oder vergleichbare Szenarien nachteilig zu beeinflussen.

Ein solches Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- a) Der Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden und zu seinen Anlagen, Systemen, Maschinen und Netzwerkeinrichtungen ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- b) Die Installation von Updates, sobald diese zur Verfügung stehen gemäß der Installationsanleitung von Siemens Energy und unter Verwendung der neuesten Version. Dies kann den Erwerb von Hardware- und Software-Upgrades durch den Kunden sowie Patch-Management-Dienste erfordern, jedoch vorbehaltlich einer vorherigen Prüfung der Kompatibilität und der Auswirkungen auf die Funktionalität der gesamten Anlage oder des Systems. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und/oder das Versäumen, die neuesten Updates zu installieren, kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen. Ein „**Update**“ ist generell jede neue Software-Version, die hauptsächlich
 - i. Korrekturen von Softwarefehlern („**Bugfixes**“),
 - ii. Behebungen von Schwachstellen („**Patches**“) und/oder
 - iii. minimale Erweiterungen oder Verbesserungen der Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen,
 jedoch keine signifikanten, neuen Eigenschaften enthält.
 Im Gegenzug dazu ist generell „**Upgrade**“ jede neue Hardware/Software-Version, die in erster Linie wesentliche Verbesserungen des Produkts und neue Funktionen enthält und auch Updates beinhalten kann. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen;
- c) Die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die u.a. unter <https://www.siemens-energy.com/global/en/company/about/cybersecurity/cert-services.html> veröffentlicht sind.
- d) Regelmäßiges Scannen und Testen der Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen auf Schwachstellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass (i) dies nicht während der Nutzung der Komponenten erfolgt und (ii) die Systemkonfiguration und das Sicherheitsniveau von Teilen der Komponenten nicht verändert werden. Stellt der Kunde Schwachstellen fest, so hat er Siemens Energy innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu informieren. Der Kunde wird mit Siemens Energy kooperieren und darf die Schwachstelle nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy offenlegen.
- e) Die Einführung und Aufrechterhaltung einer dem Stand der Technik entsprechenden Passwortrichtlinie.
- f) Die Anbindung der Anlagen, Systeme, Maschinen und Netze, für die die Lieferungen und Leistungen vorgesehen sind, an ein Firmennetzwerk oder das Internet darf nur erfolgen, wenn dies unbedingt erforderlich ist und wenn geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden und die Richtlinien der jeweiligen Hersteller erfüllt sind.

- g) Minimierung des Risikos einer Malware-Infektion (z.B. durch Inhalte von USB-Speichermedien und anderen angeschlossenen Wechseldatenträgern) durch Malware-Scanner mit vom Hersteller zugelassener Kompatibilität oder andere geeignete Schutzmaßnahmen.
- h) Sensibilisierung des Personals des Kunden für die mit Cyberbedrohungen verbundenen Gefahren. Dazu gehören auch regelmäßige Schulungen.

„**Schwachstelle (Vulnerabilität)**“ bezeichnet eine Schwachstelle in den Lieferungen und Leistungen, die ausgenutzt werden könnte, um einen unbefugten Zugriff, eine unbefugte Nutzung oder eine unbefugte Änderung der Lieferungen und Leistungen oder der Computerumgebung zu ermöglichen.

- 7.5 Der Kunde bestätigt, dass durch Lieferungen und Leistungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zu Tage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder behördliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten.

Falls Siemens Energy Gefahrstoffe (einschließlich Asbest), umweltgefährdende Stoffe, geologische oder geothermische Bedingungen, archäologische Funde oder sonstige örtliche Umweltbedingungen entdeckt, die nachteilige Auswirkungen auf die Lieferungen und Leistungen haben können, haftet der Kunde für etwaige erforderliche Sanierungen und erstattet Siemens Energy zusätzliche Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben erfüllen und hält beim Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze ein.

- 7.6 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäß den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

- 7.7 Bei Lieferungen und Leistungen vor Ort beachtet Siemens Energy die Betriebsordnung des Kunden, vorausgesetzt, der Kunde hat Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen vor Ort schriftlich über die auf dem Gelände geltende maßgebliche Betriebsordnung informiert.

Siemens Energy ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen vor Ort in einer gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Umgebung zu erbringen. Der Kunde ergreift auf seine Kosten alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen vor Beginn der Ausführung der Lieferungen und Leistungen und erhält sie aufrecht, solange Siemens Energy die Lieferungen und Leistungen vor Ort erbringt.

Vor und während der Ausführung von Lieferungen und Leistungen vor Ort informiert der Kunde Siemens Energy über potenzielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, die sich aus den Anlagen oder der Ausstattung des Kunden ergeben oder am Einsatzort des Kunden vorliegen, insbesondere über Gefahrstoffe, die möglicherweise zusätzlich zu den bereits vertraglich ausdrücklich angesprochenen vorliegen können oder im Rahmen der Lieferungen und Leistungen vor Ort möglicherweise erzeugt oder freigesetzt werden („**EHS Risiken**“).

Wenn im Rahmen der Erbringung der Lieferungen und Leistungen ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht, kann Siemens Energy ohne Einschränkung seiner weiteren Ansprüche und Rechte die Erbringung der Lieferungen und Leistungen vor Ort aussetzen, bis das jeweilige Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko dauerhaft beseitigt wurde oder seitens des Kunden Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen, die von Siemens Energy gefordert werden, ergriffen wurden.

Der Kunde erstattet Siemens Energy sämtliche durch besondere Schutzmaßnahmen verursachte zusätzliche Kosten, die von Siemens Energy als notwendig erachtet werden, um mit bereits entstandenen EHS Risiken angemessen umzugehen, sämtliche durch Präventionsmaßnahmen entstehende Mehrkosten sowie sämtliche aus der Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten. Die vertraglichen Zeitpläne, vereinbarten Termine und sonstigen Fristen werden entsprechend angepasst.

Der Kunde ist für die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Einsatzort verantwortlich, befolgt geltende Gesetze - und ergänzend die Gesetze und Richtlinien der Europäischen Union - und führt eine Risikoeinschätzung bezüglich möglicher Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen des Personals am Einsatzort durch, um diese Risiken zu kontrollieren (einschließlich geeigneter Sicherheits- und Arbeitsvorschriften für den Einsatz vor Ort, Notfall- und Evakuierungsszenarien und einsatzfähige Erste-Hilfe-Systeme und Ressourcen) und möglicherweise notwendige Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen vor Ort stellt der Kunde dem Personal und den Nachunternehmern von Siemens Energy die erforderlichen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften sowie entsprechende Schulungen zur Verfügung.

Falls Siemens Energy dem Kunden ein Dokument mit EHS-Bezug für den Ausführungsort zur Verfügung stellt, hält sich der Kunde an die darin enthaltenen Regularien sowie Updates hierzu. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Einsatzort einschließlich der Umgebungsluft und aller Teile der Anlage, mit denen Mitarbeiter und Nachunternehmer von Siemens Energy in Kontakt kommen können, asbestfrei sind. Die Umgebungsluft gilt als asbestfrei, wenn die Asbestfaserkonzentration in der Luft 1.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit REM bzw. 10.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit PKM nicht überschreitet. Auf Wunsch von Siemens Energy lässt der Kunde diese Bedingungen durch ein lizenziertes und unabhängiges Institut bescheinigen. Siemens Energy ist zur Durchführung entsprechender Messungen berechtigt.

Falls die vorgenannten Anlagenteile oder die Umgebungsluft nicht asbestfrei sind oder solange die dauerhafte Asbestfreiheit nicht sichergestellt ist, ist Siemens Energy unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte zur Aussetzung von Lieferungen und Leistungen in betroffenen Bereichen und zur Verweigerung der Lieferungen und Leistungen asbesthaltiger Teile in sein Werk oder seine Werkstatt berechtigt, bis ein zugelassenes und unabhängiges Institut bescheinigt, dass der Einsatzort und die Teile asbestfrei sind. Die Kosten dieser Bescheinigung und/oder andere Ausgaben in Bezug auf Asbest an der Aufstellungs- und Montagestelle trägt der Kunde. Siemens Energy kann dennoch zustimmen, einen bestimmten, begrenzten Arbeitsumfang unter festgelegten Schutzmaßnahmen im von Siemens Energy bestimmten Rahmen durchzuführen. Siemens Energy hat Anspruch auf Entschädigung entstandener Mehrkosten und auf eine angemessene Fristverlängerung für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen.

- 7.8 Für den Teil der Lieferungen und Leistungen, die von Siemens Energy und/oder seinen Subunternehmern nach Zeit und Aufwand geleistet werden, bestätigt der Kunde wöchentlich die eingereichten Arbeitszeitznachweise.

8. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs

- 8.1 Jede Partei kann jederzeit schriftlich Änderungen, Abweichungen oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfangs verlangen („**Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs**“). Bei Eingang eines Änderungsverlangens wird Siemens Energy dem Kunden ein schriftliches Nachtragsangebot für die verlangte Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs unter Angabe der Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Anpassungen des Vertragspreises, der Zeitpläne und vereinbarten Termine, des Liefer- und Leistungsumfangs und sonstiger betroffener Regelungen des Vertrages unterbreiten.

Wenn der Kunde auf Grundlage eines Nachtragsangebots eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs wünscht, teilt der Kunde dies Siemens Energy innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Nachtragsangebots schriftlich mit. Siemens Energy ist nicht verpflichtet, Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs durchzuführen, bevor die Änderungen schriftlich von den Parteien vereinbart wurden.

- 8.2 Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Siemens Energy zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Liefer- und Leistungsumfangs berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

Siemens Energy ist verpflichtet, nur die technischen Normen und Vorschriften einzuhalten, die in den technischen Spezifikationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgeführt sind. Sollten zwingende Normen und Vorschriften im Land der Projektausführung restriktivere Vorgaben in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy hierrüber zu informieren. Der Kunde hat dann bei Siemens Energy ein Nachtragsangebot einzuholen, welches Angaben über die Auswirkungen dieser restriktiveren Vorgaben in Bezug auf den Vertragspreis, vertragliche Ausführungsfristen, Zahlungsbedingungen und anderweitige Bestimmungen unter diesem Vertrag enthält. Auf Basis dieses Nachtragsangebots hat der Kunde mit Siemens Energy eine Vertragsanpassung gemäß dieser Ziffer zu vereinbaren.

- 8.3 Die Bezeichnungen, Funktionen und das Erscheinungsbild der Digitalen Services und der Anwendungen spiegeln den aktuellen Entwicklungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wider. Siemens Energy ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Updates, Upgrades und/oder Änderungen an den Digitalen Services und/oder den Anwendungen vorzunehmen, z.B. um die Digitalen Services zu verbessern. Siemens Energy wird den Kunden über alle wesentlichen Aktualisierungen, Upgrades und Änderungen informieren. Sind für solche Aktualisierungen,

Upgrades oder Änderungen zusätzliche Gebühren zu entrichten, so werden diese nur nach zusätzlicher Vereinbarung zwischen den Parteien wirksam.

8.4 Unbeschadet des Rechts der Parteien, Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs zu verlangen, kann Siemens Energy die Lieferungen und Leistungen jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Kunden ändern, vorausgesetzt, diese Änderungen durch Siemens Energy haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarte Betriebsfähigkeit, Funktionalität oder die vereinbarten technischen Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen. Siemens Energy hat in Bezug auf solche Änderungen keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen, Fristverlängerung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

9. Abnahme

9.1 Falls die Lieferungen und Leistungen einer Abnahme unterliegen, hat der Kunde diese abzunehmen, sobald sie fertiggestellt sind und die gegebenenfalls vereinbarten Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt wurden. Bei Teillieferungen hat der Kunde funktionsfähige Teile der Lieferungen und Leistungen gesondert bei ihrer Fertigstellung abzunehmen.

9.2 Sobald Siemens Energy dem Kunden mitteilt, dass die Lieferungen und Leistungen oder ein Teil davon abnahmebereit sind/ist, erklärt der Kunde die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder des jeweiligen Teils schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach dem Mitteilungsdatum. Nach Ablauf dieses 2-wöchigen Zeitraums gelten die (Teil-) Lieferungen und Leistungen als abgenommen, wenn der Kunde nicht schriftlich berechtigte Gründe für seine Abnahmeverweigerung angegeben und nachgewiesen hat. Die Abnahme gilt mit der Meldung der Abnahmebereitschaft von Siemens Energy als erfolgt.

9.3 In jedem Fall gelten die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon als abgenommen, wenn sie zu kommerziellen Zwecken genutzt oder in Betrieb genommen werden oder wenn die Abnahme aus Gründen, die Siemens Energy nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 1 Woche nach dem dafür vorgesehenen Datum durchgeführt wurde.

9.4 Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn Mängel vorliegen (gemäß Ziffer 10.1), die die Nutzung der Lieferungen und Leistungen wesentlich beeinträchtigen. Diese Punkte werden im Abnahmeprotokoll aufgeführt und innerhalb einer angemessenen Frist oder nach sonstiger Vereinbarung zwischen den Parteien von Siemens Energy behoben.

9.5 Alle im Zusammenhang mit Inspektionen, Tests, Genehmigungen, Abnahmeverfahren usw. entstehende Kosten und Ausgaben des Kunden und Dritter (ausgenommen Siemens Energy-Personal oder Personal von Nachunternehmern von Siemens Energy) trägt der Kunde.

10. Mängelhaftung

10.1 Vorbehaltlich Ziffer 10.2, wird ein Mangel nur als jede Abweichung der Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen von den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, definiert („Mangel“). Die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist dabei abschließend in der jeweiligen zum Vertragsgegenstand gehörigen Spezifikation beschrieben.

10.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

- a) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
- b) Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs, Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen;
- c) Fälle von nicht durch Siemens Energy durchgeführter Installation, Errichtung, Veränderung, Inbetriebnahme oder Vor-Inbetriebnahme;
- d) nicht reproduzierbare Softwarefehler, außerdem gelten Softwarefehler ausschließlich als Mangel, wenn der Mangel in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellsten Softwareversion auftritt;
- e) Mängel, die die Nutzung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen.

10.3 Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Siemens Energy zu rügen. Auf diese schriftliche Rüge hin wird Siemens Energy einen Mangel beseitigen, indem Siemens Energy nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Siemens Energy muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Siemens Energy auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Lieferungen und Leistungen, führt notwendige De- und/oder Remontage durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. Nach Anforderung von Siemens Energy stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Siemens Energy übergeht. Der Kunde ist verantwortlich

für die Zollabfertigung in dem Land, in dem das Projekt durchgeführt wird, sowie im Fall von Mängeln für den Weitertransport der Ausrüstungsgegenstände zur Behebung von Mängeln. Auf Anforderung des Kunden ist Siemens Energy verpflichtet, dem Kunden entsprechend anfallende Zollgebühren gegen Nachweis und Rechnung zu erstatten.

Bei Teillieferungen/-leistungen untersucht der Kunde die Teillieferung/-leistung unverzüglich und teilt Siemens Energy etwaige Mängel unverzüglich schriftlich mit. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

- 10.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen und Leistungen beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen und Leistungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Siemens Energy haftet nur dann für Mängel, falls Siemens Energy schriftlich und vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Kunden über den Mangel in Kenntnis gesetzt wurde.

- 10.5 Der Kunde ist für die Konzeption, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines ganzheitlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzepts gemäß Punkt 7.4 verantwortlich. Siemens Energy sichert nicht zu, gewährleistet nicht und garantiert nicht, dass die Lieferungen und Leistungen sicher vor Cyberbedrohungen sind oder dass sie keine Schwachstellen (Vulnerabilität) enthalten.

- 10.6 Ist die Software mangelhaft, ist Siemens Energy nur dann verpflichtet, dem Kunden eine aktualisierte Version der Software, in der der Mangel behoben ist, zur Verfügung zu stellen, wenn die Bereitstellung einer solchen aktualisierten Version für Siemens Energy zumutbar ist oder, wenn Siemens Energy nur Lizenznehmer ist, eine solche aktualisierte Version vom Lizenzgeber von Siemens Energy in zumutbarer Weise verfügbar ist. Ist die Software von Siemens Energy geändert oder individuell entwickelt worden, wird Siemens Energy dem Kunden darüber hinaus bis zur Bereitstellung einer aktualisierten Version der Software, in der der Mangel behoben ist, eine Umgehungs- oder Zwischenlösung zur Verfügung stellen, wenn eine solche Umgehungs- oder Zwischenlösung mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist und andernfalls der Geschäftsbetrieb des Kunden eingestellt oder erheblich behindert würde.

- 10.7 Wenn Siemens Energy Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

- 10.8 Eine weitergehende Haftung von Siemens Energy sowie Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Ziffer 10 oder in Ziffer 16.2 b) ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wobei eine wesentliche Vertragsverletzung erst vorliegt, wenn Siemens Energy mindestens dreimal mit der Beseitigung des Mangels gescheitert ist. Alle Garantien, Zusicherungen, Bedingungen und alle anderen Bestimmungen gleich welcher Art, die durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht impliziert sind, werden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, von diesem Vertrag ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

- 11.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens Energy erbrachte Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt Siemens Energy vorbehaltlich folgender Regelungen in dieser Ziffer 11 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:
- a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen und Leistungen zu erwirken;
 - b) die Lieferungen und Leistungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen; oder
 - c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen und Leistungen auszutauschen.

Ist Siemens Energy der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Siemens Energy den betreffenden Teil der Lieferungen und Leistungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

- 11.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens Energy bestehen nur, soweit der Kunde:
- a) Siemens Energy über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Siemens Energy Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt;
 - b) eine Verletzung nicht anerkennt, Siemens Energy ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt; und
 - c) Siemens Energy alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen und Leistungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

- 11.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich, soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf: (i) spezielle Vorgaben des Kunden; (ii) einen Einsatz der Lieferungen und Leistungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Siemens Energy nicht vorhersehbar war; (iii) eine Veränderung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung der Lieferungen und Leistungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung.
- 11.4 Alle Rechte, Titel, Berechtigungen und das Know-how an den Digitalen Services und den Anwendungen sowie an allen Teilen und allen Verbesserungen oder Weiterentwicklungen davon, die hier nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben vollständig bei Siemens Energy oder ihren Drittanbietern und/oder Lizenzgebern.
- 11.5 Diese Ziffer 11 regelt abschließend die gesamte Haftung von Siemens Energy für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Soweit die Haftung von Siemens Energy in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 12 abschließend die Haftung von Siemens Energy für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.
- 12.2 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet Siemens Energy nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3 Die Gesamthaftung von Siemens Energy aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt auf:

Bei Sachschäden den niedrigsten der folgenden Beträge:

- a) Vertragspreis; oder
- b) Selbstbehalt der Sach-, Bau-, und Montageversicherung des Kunden gegen alle Risiken; oder
- c) 500.000 € pro Schadensereignis mit einer Gesamtgrenze von 1.000.000 €.

Dies gilt auch für Schäden oder Verluste, die an den Liefergegenständen durch Mängel oder Nachbesserungsarbeiten von Siemens Energy nach Lieferung oder Abnahme der Liefergegenstände durch den Kunden entstehen.

Weitergehende Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Siemens Energy haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche, Verlust von Kohlenwasserstoffen, Leistungsabfall, Kosten für gekauften Strom oder Ersatzstrom oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

- 12.4 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten verbundener Unternehmen, Subunternehmen, Mitarbeiter, Vertreter von Siemens Energy oder sonstiger für Siemens Energy handelnder Personen.

- 12.5 Wenn der Kunde nicht der alleinige Endnutzer und endgültige Eigentümer der Lieferungen und Leistungen ist oder sein soll oder sie zugunsten irgendeiner Art von Gemeinschaftsunternehmen beschafft, ist der Kunde verpflichtet, in jedem Vertrag im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Teilen davon eine schriftliche Zusage der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zugunsten von Siemens Energy, den Direktoren von Siemens Energy sowie den Mitarbeitern, Vertretern, Lieferanten und Subunternehmern von Siemens Energy (die „**geschützten Personen**“), die denen mindestens gleichwertig sind, die Siemens Energy im Rahmen des Vertrags gewährt werden, zu erzielen. Der Kunde hat die geschützten Personen von allen Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die über die Verbindlichkeiten hinausgehen, die entstanden wären, wenn der Kunde seiner Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz nachgekommen wäre.
- 12.6 Jegliche Haftung von Siemens Energy nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferungen und Leistungen.
- 12.7 Der Kunde stellt sicher, dass auf seine Kosten eine Versicherung für den gesamten Arbeitsumfang vor Ort, vom Beginn der Lieferungen und Leistungen vor Ort bis zum Beginn des gewerblichen Betriebs, gegen alle mit dem Bau/ der Aufstellung verbundenen Risiken („**CEAR**“) abgeschlossen und unterhalten wird, nach der Siemens Energy, alle seine verbundenen Unternehmen sowie seine am Liefer- und Leistungsumfang beteiligten Subunternehmer als mitversicherte Parteien genannt sind, inklusive Regressverzicht gegenüber diesen mitversicherten Parteien. Diese CEAR-Versicherung wird vom Kunden nach Beginn des gewerblichen Betriebs für den Zeitraum der Mängelhaftung von Siemens Energy verlängert. Dieser Versicherungsschutz soll guten internationalen Branchenstandards entsprechen, verglichen in Bezug auf Projekte gleicher Größenordnung, ohne weitergehende Ausschlüsse und Einschränkungen, als sie typischerweise im internationalen Versicherungsmarkt bei dieser Art von Policen gefordert werden. Die Versicherung soll die typischen Erweiterungen enthalten (z.B. LEG 2/96) wie sie bei dieser Art von Policen üblich sind. Der Kunde übersendet Siemens Energy innerhalb von 90 Tagen vor Start jeglicher Baustellenaktivitäten eine Kopie dieser CEAR-Versicherung.

13. Abtretung und Unterbeauftragung

- 13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy vor.
- 13.2 Siemens Energy darf den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von Siemens Energy übertragen.
- 13.3 Siemens Energy ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Siemens Energy auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.
- 13.4 Siemens Energy darf für Teile des Liefer- und Leistungsumfanges, nicht jedoch für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, Unterlieferanten beauftragen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen („**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern oder potenziellen Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.
- 14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die
- a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden;
 - b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden;
 - c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden;
 - d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren; oder
 - e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

- 14.3 Der Kunde ist nur mit der vorherigen Zustimmung von Siemens Energy berechtigt, Fotos oder Videos von den Lieferungen und Leistungen zu machen oder sie auf andere Weise aufzunehmen. Darüber hinaus ist nur Personal des Kunden, das die Anlage bedient, berechtigt, bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Siemens Energy anwesend zu sein.
- 14.4 Siemens Energy und der Kunde halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit Siemens Energy die Lieferungen und Leistungen erbringen kann, ohne gegen Gesetze zu verstoßen. Dem Kunden wird empfohlen, soweit wie möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff von Siemens Energy auf personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse des Kunden während der Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu verhindern. Falls es sich nicht verhindern lässt, dass Siemens Energy Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden gewährt wird, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy rechtzeitig vor Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu informieren. Der Kunde und Siemens Energy einigen sich dann auf die zu ergreifenden Maßnahmen.
- 14.5 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

15. Aussetzung vertraglicher Pflichten

- 15.1 Siemens Energy ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist; (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Siemens Energy die Lieferungen und Leistungen vornehmen kann; oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt.
- 15.2 Wenn Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Siemens Energy aussetzt, sind alle bereits geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Siemens Energy außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

16. Kündigung

- 16.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- 16.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 16.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Siemens Energy kündigen:
- bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.3 zu zahlen ist, Siemens Energy eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Siemens Energy innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadensersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen; oder
 - bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siemens Energy, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.
- 16.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Lieferungen und Leistungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß geliefert oder geleistet wurde. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 16.2 bleibt der Kunde Siemens Energy weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen und Leistungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 12 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 16.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Siemens Energy berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
- der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Siemens Energy gelangt oder;

- b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Siemens Energy behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist; oder
- c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Siemens Energy hat Siemens Energy Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Siemens Energy aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

17. Streitbeilegung/ Geltendes Recht

- 17.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.
- 17.2 Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen österreichischen materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 17.3 Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

18. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 18.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen und Leistungen von Siemens Energy (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Energy erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art), an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 18.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens Energy erforderlich, wird der Kunde Siemens Energy nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen von Siemens Energy sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 18.3 Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19. Verbot der Wiederausfuhr nach Russland und Belarus („No Russia Clause“)

- 19.1 Siemens Energy untersagt dem Kunden und der Kunde verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag durch Siemens Energy an den Kunden verkauften, gelieferten, verbrachten oder ausgeführten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) weder direkt noch indirekt nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus wiederauszuführen oder weiterzuleiten.
- 19.2 Siemens Energy steht im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Verpflichtung gem. 19.1 dieses Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kunden zu erklären. Der Kunde trägt im Falle einer solchen Kündigung alle Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % des Vertragspreises zu zahlen.
- 19.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 19.2 stellt der Kunde Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen eines Verstoßes durch den Kunden gegen die

Verpflichtung gem. Ziffer 19.1 dieses Vertrages geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

20. Verschiedenes

- 20.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen, insbesondere nicht solche der Vereinten Nationen, der EU oder der USA, die, nach dem Ermessen von Siemens Energy, Siemens Energy oder eines seiner verbundenen Unternehmen Sanktionen, Strafen oder anderen nachteiligen Maßnahmen von Behörden aussetzen können.
- 20.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.
- 20.3 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Die Schriftform wird auch gewahrt durch (i) eine einfache elektronische Signatur, sowie (ii) die Einhaltung eines aufrechten EDI Vertrages.
- 20.4 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 20.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 20.6 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.